

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁵⁷

Teil II

Z 1998 A

1976

Ausgegeben zu Bonn am 3. November 1976

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 76	Achte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (8. ADR-AusnahmeV)	1758
6. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	1766
6. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	1766
6. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	1767
6. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen	1768
6. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken	1769
6. 10. 76	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Übereinkommens Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Berufskrankheiten	1769
11. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	1770
11. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	1771
11. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute	1772
11. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	1773
12. 10. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs	1774

**Achte Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(8. ADR-AusnahmeV)**

Vom 21. Oktober 1976

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 75 bis 86 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlagenband zum Bundesgesetzbl. 1969 II Nr. 54), zuletzt geändert durch die 6. ADR-ÄnderungsV vom 22. September 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1357), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Für die Vereinbarungen Nr. 7, 10, 17, 20, 23, 24, 27, 39, 40, 41, 48, 50, 55, 59, 60, 62, 64, 65, 69, 72 und 73 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Vereinbarungen Nr. 75 bis 86 (§ 1)

Vereinbarung Nr. 75

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn 41121 des ADR darf Dimethylanilin der Rn 2401 Ziffer 12 unter den nachfolgend unter (2) beschriebenen Bedingungen in Tankfahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1975 hergestellt wurden, befördert werden.

(2) Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1.1 Bei den Tankfahrzeugen müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tankfahrzeuge dürfen jedoch mit einer Untenentleerung versehen sein, wenn diese mit zwei hintereinanderliegenden Verschlüssen ausgerüstet ist, von denen einer als innenliegendes Bodenventil ausgebildet sein muß.

Die Tanks dürfen ferner im Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch mit Schweißlippendichtung oder geschweißtem Klöppelboden verschlossen ist.

1.2 Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem

Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm

Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium- und Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

1.4 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.

1.5 Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelstützen oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.

1.6 Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.

1.7 Die Tankfahrzeuge müssen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50 °C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung unterzogen worden sein.

2.1 Die Tankfahrzeuge dürfen nur bis zu 95% ihres Fassungsraumes gefüllt sein.

2.2 Die sonstigen Vorschriften des ADR einschließlich der Anlagen A und B des ADR sind entsprechend zu beachten.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10602 des ADR (D 75)“.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden, Spanien sowie der Schweiz.

Vereinbarung Nr. 76

Abweichend von den Randnummern 2700 und 2701 Ziffer 53 des ADR darf das nachfolgend genannte organische Peroxid im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

Bis-(2-Äthylhexyl)-peroxydicarbonat

in einer Lösung mit mindestens 35% Phlegmatisierungs- oder Lösungsmitteln.

1. Das Peroxid muß in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Gefäß darf höchstens 25 kg, ein Versandstück höchstens 50 kg des Peroxids enthalten.

2. Die Gefäße dürfen mit einer Entlüftungseinrichtung versehen sein, die den Ausgleich zwischen dem inneren und dem atmosphärischen Druck gestattet und unter allen Umständen — auch bei einer Ausdehnung von Flüssigkeiten in Folge Erwärmung — das Hinausspritzen von Flüssigkeiten verhindert, ohne daß Verunreinigungen in die Gefäße gelangen können.

3. Gefäße mit flüssigen Stoffen dürfen höchstens zu 95% ihres Fassungsraumes gefüllt sein, bezogen auf das Volumen des Peroxides bei der unter 8. genannten Temperatur.

4. Hinsichtlich der Zusammenpackung gelten die Vorschriften in Rn 2712 des ADR entsprechend.

5. Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten die Vorschriften in Rn 2713 (1) Satz 1 und 2 sinngemäß.
6. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleichlauten wie die eingangs angeführte Benennung. Sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe
„VII, ADR“
zu ergänzen. Außerdem ist zu vermerken:
„Beförderung
vereinbart gemäß Rn 2010 des ADR (D 76)“.
7. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für das genannte organische Peroxid entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.
8. Das genannte Peroxid ist so zu versenden, daß eine Umgebungstemperatur von -15°C nicht überschritten wird.
9. In einer Beförderungseinheit dürfen von diesem Peroxid nicht mehr als 15 000 kg befördert werden.
10. Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis längstens zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 77

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 10121 (1) und 33121 des ADR, darf Natriumchlorat (trocken), ein Stoff der Rn 2371, Ziffer 4, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen in Tankfahrzeugen befördert werden:

1. Die Tankfahrzeuge müssen den laut ADR für die Beförderung von Lösungen der Stoffe der Rn 2371, Ziffer 4, vorgesehenen Bedingungen entsprechen.
2. Die Tanks müssen aus rostfreiem Stahl oder aus Aluminiumlegierungen AlMg 5 F 4 hergestellt sein.
3. Während des Be- und Entladens mit Wasser darf der Druck im Inneren des Tanks nicht den höchstzulässigen Betriebsdruck überschreiten (auf einem Schild wie in Rn 210143 (1) angegeben).

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10602 des ADR (D 77)“.

In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 ist zu bestätigen, daß die Tankfahrzeuge für die internationale Straßenbeförderung von Natriumchlorat (trocken) zugelassen sind.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. September 1978.

Vereinbarung Nr. 78

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2700 und 2701 des ADR darf

Dimyristylperoxydicarbonat technisch rein, unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Das Peroxid muß in Gefäße oder Säcke aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Versandstück darf höchstens 50 kg Peroxid enthalten. Die allgemeinen Verpackungsvorschriften in Rn 2702 des ADR sind zu beachten.
2. Das Peroxid darf weder mit anderen Stoffen und Gegenständen des ADR noch mit sonstigen Gütern zu einem Versandstück vereinigt werden.

3. Jedes Versandstück ist unter Beachtung der Bestimmungen in Rn 3901 (2) des ADR mit zwei Zetteln nach Muster 3 des Anhangs A 9 des ADR zu versehen.

4. Das Peroxid ist in gedeckte oder bedeckte Fahrzeuge zu verladen. Bei Verwendung von gedeckten Fahrzeugen muß eine ausreichende Belüftung sichergestellt sein. Gedeckte Fahrzeuge müssen mit Seitenwänden und einer Rückwand versehen sein. Die Plane dieser Fahrzeuge muß aus einem undurchlässigen schwer brennbaren Gewebe bestehen.

5. Die Vorschriften in Rn 71171 (2) des ADR sind anzuwenden, wenn die Menge die Gewichtsgrenze von 4 000 kg überschreitet.

6. Die Peroxide sind so zu versenden, daß eine Umgebungstemperatur von $+20^{\circ}\text{C}$ nicht überschritten wird. Die Vorschriften der Rn 71400 (2), (3) und (4) gelten sinngemäß.

7. In einer Beförderungseinheit dürfen nicht mehr als 10 000 kg dieses Peroxids befördert werden (s. Rn 71401 des ADR).

8. Die sonstigen Vorschriften der Klasse VII in Rn 71248, 71403, 71413, 71414 sowie die allgemeinen Vorschriften in Kapitel I der Anlage B zum ADR sind sinngemäß zu beachten.

9. Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß lauten:

„Dimyristylperoxydicarbonat, technisch rein,
Klasse VII, ADR“.

Die Gutbezeichnung ist rot zu unterstreichen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender unter den vorstehenden Angaben zusätzlich zu vermerken:

„Vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 78)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg sowie der Schweiz und Schweden.

Vereinbarung Nr. 79

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn 2200 und 2201 des ADR dürfen Nickelkatalysatoren in Form von Tabletten oder Pulver als Stoffe der Klasse II unter folgenden Bedingungen befördert werden:

(2) Die Nickelkatalysatoren müssen von der Art sein, wie sie von der Bundesanstalt für Materialprüfung, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, auf Selbsterhitzungs- bzw. Selbstentzündungsneigung untersucht worden sind (gemäß Schreiben vom 25. Februar 1972 — 4416/71/4-1364).

(3) Die Nickelkatalysatoren müssen in Stahlblechtrommeln mit einem Fassungsraum von höchstens 115 l mit einem Innensack aus geeignetem Kunststoff verpackt werden. Diese Verpackungskombination muß einer Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt, 495 Minden (Westf.), gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein:

Bedingungen für die Baumusterprüfung:

Fallprüfung:

Je Bauart sind 6 Prüfmuster (3 je Fall) bis zum Nennvolumen mit dem Originalfüllgut oder einem Ersatzgut, das in seiner Dichte und physikalischen Beschaffenheit dem Originalgut entsprechen muß, zu füllen. Bei Raumtemperatur müssen zunächst 3 Prüfmuster aus einer Fallhöhe von 1,8 m diagonal jeweils auf den Rand (z. B. Bodenrand und danach die anderen 3 Prüfmuster jeweils $1 \times$ auf den schwächsten, beim ersten Fallversuch nicht geprüften Teil (z. B. auf den Verschuß) fallen. Nach diesen Prüfungen darf vom Füllgut nichts nach außen gelangen.

Dichtheitsprüfung:

Je Bauart müssen drei Prüfmuster bei Raumtemperatur einer Druckprobe mit 0,4 kg/cm² Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden. Während einer Prüfdauer von 5 Minuten muß der Prüfdruck unverändert und das Prüfmuster dicht bleiben.

Kennzeichnung:

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Verpackungen sind durch das Kennzeichen D, die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Die für Stoffe der Rn 2201 Ziffer 6 a) des ADR zu beachtenden Vorschriften sind für Nickelkatalysatoren entsprechend anzuwenden.

(5) In den Beförderungspapieren ist folgende Bezeichnung aufzunehmen:

„Nickelkatalysatoren, II, ADR“.

Die Gutbezeichnung ist rot zu unterstreichen.

(6) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 79)“.

(7) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden sowie der Schweiz.

Vereinbarung Nr. 80

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn 2406 d) des ADR dürfen die Chlorameisensäureester der Rn 2401 Ziffer 4 b) des ADR in geschweißten oder gefalzten Rollstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 225 l unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Fässer müssen einem Baumuster entsprechen, daß einer Baumusterprüfung nach Anhang A.5, Rn 3500 bis 3503 der Anlage A zum ADR, durch eine behördlich anerkannte Prüfstelle genügt hat und das bei der Prüfung erteilte Kennzeichen tragen.
2. Sie müssen mit zwei übereinanderliegenden Verschlüssen, von denen einer verschraubt sein muß, dicht verschlossen und dürfen nur zu höchstens 93 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 80)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden sowie der Schweiz.

Vereinbarung Nr. 81

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn 41121 der Anlage B des ADR dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen unter den in den Abschnitten A. bis D. festgelegten Bedingungen befördert werden:

1. Benzylchlorid der Rn 2401 Ziffer 61 k),
 2. Benzotrichlorid der Rn 2401 Ziffer 62.
- A. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:
1. Alle Öffnungen müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschuß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tanks dürfen jedoch im Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch dicht verschlossen ist.

2. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm
 haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrerschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzweischicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
5. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
6. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet, wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.
7. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50 °C \times 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

- B. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.
2. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.

D. Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart
nach Rn 10602 des ADR (D 81)“.

E. Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 82

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 41121 der Anlage B des ADR darf o-Nitrophenol der Rn 2401 Ziffer 22 des ADR unter folgenden Bedingungen in Tankfahrzeugen befördert werden.

A. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m — eine Mindestwanddicke von 3 mm
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm
 haben.

Tanks aus austenitischem Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

Alle Öffnungen des Tanks müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Behälterwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohransätze noch Rohrdurchgänge aufweisen. Der Verschluss ist durch eine festsitzende Metallkappe zu schützen.

2. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrerschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzweischicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

3. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante der Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
4. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheiteltbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
5. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50 °C mal 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

- B. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsvermögens gefüllt sein.
2. Die sonstigen Vorschriften des ADR für Stoffe der Rn 2401 Ziffer 22 sind entsprechend zu beachten.

C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10602 des ADR (D 82)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 83

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn 2501, Ziffer 12, Bemerkung, ist nicht wasserfreies Aluminiumchlorid den Vorschriften der Anlagen A und B des ADR nicht unterstellt.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 83)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg.

Vereinbarung Nr. 84

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn 41121 und 51121 der Anlage B des ADR dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen unter den in Abschnitten A bis C festgelegten Bedingungen befördert werden.

1. 3-Isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylisocyanat der Rn 2401 Ziffer 21 c) des ADR
2. 2,4-Trimethyl-hexamethylen-diisocyanat der Rn 2401 Ziffer 21 c) des ADR
3. 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin der Rn 2501 Ziffer 35
4. 2,2,4- und 2,4,4-Trimethyl-hexamethylen-diamin der Rn 2501 Ziffer 35

A. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Bei Tanks mit den unter 1. und 2. genannten Stoffen müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluss muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tanks dürfen jedoch am Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese dicht verflanscht ist.

2. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm
 haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium- oder Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrerschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzweischicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.

5. Die Stutzen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
 6. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet, wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.
 7. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50 °C \times 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.
- B. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.
2. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.
- C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.
- (2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:
„Beförderung vereinbart nach Rn 10601 des ADR (D 84)“.
- (3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 85

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2303 der Anlage A des ADR dürfen auf jederzeitigen Widerruf Athylalkohol und Isopropylalkohol der Klasse III a, Randnummer 2301, Ziffer 5, auch in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die gemäß Randnummer 2304(1) in Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg.
- (2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:
„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 85)“.
- (3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg.

Vereinbarung Nr. 86

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Rn 4112 der Anlage B des ADR dürfen die nachstehend aufgeführten Stoffe der Rn 2401 Ziffer 61 a) in Tankfahrzeugen unter den nachstehend festgelegten Bedingungen befördert werden:
1. Dibromäthan, sowie folgende ihm assimilierte Stoffe:
 2. Tetrachlorkohlenstoff
 3. Chloroform
 4. 1,2,3-Trichlorpropan

2. Die Tanks müssen folgenden Vorschriften entsprechen:

2.1 Bau

Die zur Beförderung dieser Stoffe bestimmten Tanks müssen für einen Druck von 4 bar berechnet sein.

2.2 Ausrüstungen

1.2.1 Die zur Beförderung dieser Stoffe bestimmten Tanks können für Untenentleerung eingerichtet sein. Alle Öffnungen, mit Ausnahme evtl. Sicherheitsventile müssen dicht verschlossen werden können.

1.2.2 Bei Tanks mit Untenentleerung muß jeder Tank und jedes Tankabteil, im Falle von Tanks mit mehreren Abteilen, mit zwei voneinander unabhängigen Verschlüssen versehen sein, die folgendermaßen beschaffen sind:

- entweder ist der erste Verschluß eine direkt mit dem Tank verbundene Absperrvorrichtung und der zweite ein Ventil oder
- der Verschluß besteht aus zwei hintereinanderliegenden Ventilen von denen eines an der Tankwand befestigt ist und das andere Ventil mit dem 1. Ventil mittels einer Sollbruchstelle so verbunden ist, daß ein Ausreißen verhindert wird.

Die Rohrleitungen und seitlichen Verschlusseinrichtungen sowie alle normalerweise gefüllten Teile müssen entweder um mindestens 200 mm in bezug auf die Außenabmessung über alles des Tanks versenkt oder aber durch einen Längsträger mit einem Trägheitsmodul von mindestens 20 cm³ geschützt werden, wobei die Bodenfreiheit des gefüllten Tanks 300 mm oder mehr betragen muß.

2.2.3 Evtl. am oberen Teil des Tanks angebrachte Vorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie im Falle des Umstürzens des Tankfahrzeuges nicht mit dem Boden in Berührung kommen können.

2.2.4 Evtl. am rückwärtigen Teil angebrachte Vorrichtungen müssen am Heck angeordnet werden und in einer solchen Höhe über dem Boden liegen, daß sie in angemessener Weise durch die Stoßstange geschützt sind.

2.3 Prüfungen

Die zur Beförderung dieser Stoffe bestimmten Tanks müssen vor Inbetriebnahme von einer amtlich anerkannten Prüfstelle des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, geprüft und alle 6 Jahre einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden. Der tatsächliche Prüfdruck beträgt 2 kg/cm².

3. Füllungsgrade

Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10602 des ADR (D 86)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum Tage des Inkrafttretens neuer Vorschriften des ADR über den Bau von Straßentankfahrzeugen.

Anlage 2

**Änderungen der Vereinbarungen Nr. 7, 10, 17, 20, 23, 24, 27, 39, 40, 41, 48, 50, 55, 59,
60, 62, 64, 65, 69, 72 und 73 (§ 2)**

1. In der Vereinbarung Nr. 7 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

 - a) den Niederlanden,
 - b) Luxemburg sowie der DDR bis zum 31. Dezember 1978.“

2. In der Vereinbarung Nr. 10 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

 - a) Belgien sowie Frankreich,
 - b) der DDR sowie Schweden bis zum 31. Dezember 1978,
 - c) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“

3. Die Vereinbarung Nr. 17 erhält folgende Fassung:

(1) Abweichend von den Vorschriften der Landnummern 41121 und 51121 des ADR dürfen die nachstehend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen unter folgenden Bedingungen befördert werden:

 - „1. Stoffe der Klasse IV a
 - 2,4-Toluylendiisocyanat Rn 2401 Ziffer 21 c),
 - isomere Gemische von Toluylendiisocyanat als Stoffe der Rn 2401 Ziffer 21 c),
 - Chloraniline der Rn 2401 Ziffer 21 e),
 - Mononitroaniline und Dinitroaniline der Rn 2401 Ziffer 21 f),
 - 2,4-Toluylendiamin der Rn 2401 Ziffer 21 h),
 - Dinitrobenzole der Rn 2401 Ziffer 21 i),
 - Mononitrotoluole der Rn 2401 Ziffer 21 l),
 - Dinitrotoluole der Rn 2401 Ziffer 21 m),
 - Nitroxylol der Rn 2401 Ziffer 21 n),
 - Toluidine der Rn 2401 Ziffer 21 o).
 2. Stoffe der Klasse V
 - Mono- und Trichloressigsäure (fest) [Ziffer 21 a) 1.],
 - Dichloressigsäure (flüssig) und Chloressigsäuremischungen [Ziffer 21 a) 2.],
 - Propionsäure mit mehr als 80% reiner Säure [Ziffer 21 d)].
 3. Anforderungen an die Tankfahrzeuge

Die Beförderung unterliegt den Vorschriften der Anlage B und je nach Maßgabe denen der Anlage A des ADR.

Die Tankfahrzeuge müssen den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 des Anhangs B.1 der Anlage B des ADR entsprechen.

Sie dürfen nur bis zu 95% ihres Fassungsraumes gefüllt sein.

Alle Öffnungen der Tankfahrzeuge müssen sich für die unter 1. aufgezählten Stoffe oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden; in den Tankwänden dürfen sich weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze befinden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:
„Beförderung vereinbart nach Rn 10602 des ADR (D 17)“.

In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist die Eignung der Tankfahrzeuge für die unter 1. und 2. aufgeführten Stoffe zu bescheinigen.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1979.“

4. In der Vereinbarung Nr. 20 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

 - a) der DDR sowie Schweden bis zum 31. Dezember 1978,
 - b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“

5. In der Vereinbarung Nr. 23 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

 - a) der DDR bis zum 31. Dezember 1978,
 - b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“

6. In der Vereinbarung Nr. 24 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

 - a) der DDR bis zum 31. Dezember 1978,
 - b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“

7. In der Vereinbarung Nr. 27 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

 - a) der DDR, Schweden sowie Italien bis zum 31. Dezember 1978,
 - b) Österreich bis zum 31. Dezember 1980,
 - c) dem Vereinigten Königreich für vorhandene festverbundene Tanks.“

8. In der Vereinbarung Nr. 39 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.“

9. In der Vereinbarung Nr. 40 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) Italien bis zum 31. Dezember 1979,
 b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“
10. In der Vereinbarung Nr. 41 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) Belgien,
 b) der DDR, den Niederlanden, Schweden sowie Luxemburg bis zum 31. Dezember 1978,
 c) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“
11. In der Vereinbarung Nr. 48 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) der Schweiz, den Niederlanden sowie der DDR bis zum 31. Dezember 1976,
 b) Luxemburg sowie Belgien.“
12. In der Vereinbarung Nr. 50 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich, Italien sowie Großbritannien bis zum 31. Mai 1977.“
13. In der Vereinbarung Nr. 55 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, den Niederlanden sowie Spanien bis zum 31. Dezember 1978.“
14. In der Vereinbarung Nr. 59 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) Luxemburg, Schweden sowie Frankreich bis zum 31. Dezember 1978,
 b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“
15. In der Vereinbarung Nr. 60 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) Luxemburg bis zum 31. Dezember 1978,
 b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980,
 c) Schweden.“
16. In der Vereinbarung Nr. 62
 a) ist die Angabe „3. Athylenchlorid, Rn 2401, Ziffer 61 a)“ zu streichen;
 b) erhält der Abschnitt E folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) Luxemburg, Schweden, der Schweiz sowie der DDR bis zum 31. Dezember 1978,
 b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“
17. In der Vereinbarung Nr. 64 erhält der Absatz 3 folgenden Wortlaut:
 „Die Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich sowie Luxemburg.“
18. In der Vereinbarung Nr. 65
 a) ist im Absatz 1 Nr. 7 vor „50 °C“ zu streichen „bis zu“;
 b) ist im Absatz 2 „10601“ abzuändern in „10602“;
 c) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) der DDR bis zum 31. Dezember 1978 sowie
 b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“
19. In der Vereinbarung Nr. 69 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 a) Luxemburg sowie der Schweiz bis zum 31. Dezember 1978,
 b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“
20. In der Vereinbarung Nr. 72
 a) ist im Absatz 1 (1. Zeile) hinter 2429 die Angabe „(2)“ in „a)“ zu ändern;
 b) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sowie der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“
21. In der Vereinbarung Nr. 73 ist im Absatz 1 (2. Teil) die Angabe „2702“ abzuändern in „2701“.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt
beschäftigten Kinder und Jugendlichen

Vom 6. Oktober 1976

Frankreich hat die Anwendung des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 11. November 1921 in Genf angenommenen Übereinkommens Nr. 11 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383, 386) auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen

auf seine Übersee-Departements

Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion sowie

auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon

erstreckt.

Somalia hat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, welches für das frühere Treuhandgebiet Somaliland anwendbar war, auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 11. Juni 1975 registrierten Erklärung für sein gesamtes Hoheitsgebiet übernommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 402).

Bonn, den 6. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung bei Betriebsunfällen

Vom 6. Oktober 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 10. Juni 1925 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 17 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 93) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

Bahamas	am 25. Mai 1976
Bolivien	am 15. November 1973

in Kraft getreten.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon
 erstreckt.

Somalia hat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, welches für das frühere Treuhandgebiet Somaliland anwendbar war, auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 11. Juni 1975 registrierten Erklärung für sein gesamtes Hoheitsgebiet übernommen.

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Übereinkommens ohne Änderungen auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 12. November 1974 registrierten Erklärung auf Hongkong erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 896, 988).

Bonn, den 6. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Heimschaffung der Schiffsleute**

Vom 6. Oktober 1976

Frankreich hat die Anwendung des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 23. Juni 1926 in Genf angenommenen Übereinkommens Nr. 23 über die Heimschaffung der Schiffsleute (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 12) auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen

auf seine Übersee-Departements

Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion sowie

auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon

erstreckt.

Somalia hat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, welches für das frühere Treuhandgebiet Somaliland anwendbar war, auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 11. Juni 1975 registrierten Erklärung für sein gesamtes Hoheitsgebiet übernommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1499).

Bonn, den 6. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer
in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen
Vom 6. Oktober 1976

Frankreich hat die Anwendung des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 15. Juni 1927 in Genf angenommenen Übereinkommens Nr. 24 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 887) auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen

auf seine Übersee-Departements

Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion sowie

auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon

erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 55).

Bonn, den 6. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken
Vom 6. Oktober 1976

Australien hat die Anwendung des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 21. Juni 1929 in Genf angenommenen Übereinkommens Nr. 27 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 940) auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 15. Juni 1973 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf die Norfolkinsel erstreckt.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Departements

Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion

erstreckt.

Papua-Neuguinea betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 1. Mai 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1509).

Bonn, den 6. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten des Übereinkommens Nr. 42
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung bei Berufskrankheiten
Vom 6. Oktober 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 21. Juni 1934 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 42 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 577) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 2 des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1169) für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. März 1973 außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1497).

Bonn, den 6. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter

Vom 11. Oktober 1976

Die Bahamas betrachten sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 25. Mai 1976 registrierten Erklärung an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. November 1921 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 11 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 171), dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden.

Fidschi betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 19. April 1974 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden.

Papua-Neuguinea betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 1. Mai 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 241).

Bonn, den 11. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer
bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen**

Vom 11. Oktober 1976

Die Bahamas betrachten sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 25. Mai 1976 registrierten Erklärung an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 5. Juni 1925 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 19 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 509), dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden.

Fidschi betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 19. April 1974 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon erstreckt.

Papua-Neuguinea betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 1. Mai 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden.

Somalia hat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, welches für das frühere Treuhandgebiet Somaliland anwendbar war, auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 11. Juni 1975 registrierten Erklärung für sein gesamtes Hoheitsgebiet übernommen.

Das Übereinkommen ist für folgende Gebiete, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, ohne Änderungen anwendbar:

Assoziierte Staaten (Antigua, Dominica, Santa Lucia, St. Christoph-Nevis-Anguilla, St. Vincent), Belize, Britische Jungferninseln, Britische Salomonen, Brunei, Falklandinseln (Malwinen), Gibraltar, Hongkong, Insel Man, Kanalinseln, Montserrat, St. Helena.

Für die Bermudas ist das Übereinkommen mit Änderungen anwendbar.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 451).

Bonn, den 11. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen
Vom 11. Oktober 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 16. Juni 1928 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 26 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 375) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Osterreich	am	15. März 1975
Türkei	am	29. Januar 1976

in Kraft getreten.

Die Bahamas betrachten sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 25. Mai 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden.

Fidschi betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 19. April 1974 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden.

Papua-Neuguinea betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 1. Mai 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 55).

Bonn, den 11. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Portugiesischen Republik
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs

Vom 12. Oktober 1976

In Bonn ist am 3. September 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 3. September 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Oktober 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Burchard

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Portugiesischen Republik
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Portugiesischen Republik

— nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet —

IN DEM WUNSCH, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs zum beiderseitigen Vorteil zu erweitern,

IN DER ERKENNTNIS der wachsenden Bedeutung des Fremdenverkehrs nicht nur für die Wirtschaft beider Staaten, sondern auch für die Verständigung zwischen den Völkern,

IM GEISTE der Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Tourismus und internationale Reisen vom September 1963 in Rom —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen in beiden Staaten auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens unterstützen.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit nach Artikel 1 erstreckt sich insbesondere auf

- a) die Veranstaltung von Einzel- und Gruppenreisen einschließlich Jugendreisen für Touristen zum Besuch beider Staaten,
- b) die Fremdenverkehrswerbung im Interesse der Erweiterung des gegenseitigen Fremdenverkehrs,
- c) den Austausch von Fremdenverkehrsinformationen und -publikationen,
- d) den Austausch von Fachleuten für
 - die Ausbildung von Fremdenverkehrspersonal,
 - die Fremdenverkehrswerbung,
 - die Fremdenverkehrsinformation,
 - die Fremdenverkehrsplanung,
 - die fremdenverkehrsrelevante Gesetzgebung.

Artikel 3

Die Vertragsparteien unterstützen gegenseitige Besuche von Journalisten der Hörfunk- und Fernsehanstal-

ten sowie der Presse zur Information der Öffentlichkeit über die touristischen Möglichkeiten in beiden Staaten.

Artikel 4

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Grenzabfertigung für Touristen beider Staaten im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen soweit wie möglich zu erleichtern und zu vereinfachen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Touristen aus dem Land der anderen Vertragspartei umfassend Schutz und Hilfe nach Maßgabe des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts zu gewähren.

Artikel 6

Die Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission für Tourismusfragen aus Vertretern beider Regierungen. Jede Regierung kann Experten aus dem öffentlichen und privaten Sektor zu den Sitzungen der Gemischten Kommission für Tourismusfragen hinzuziehen. Die Gemischte Kommission für Tourismusfragen beobachtet die Durchführung dieses Abkommens und schlägt gegebenenfalls zweckdienliche Maßnahmen vor.

Sie tritt auf Vorschlag einer der Vertragsparteien in der Regel einmal im Jahr, abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammen. Die Gemischte Kommission für Tourismusfragen berichtet dem Deutsch-Portugiesischen Gemischten Regierungsausschuß für Wirtschaftsfragen über ihre Beratungsergebnisse.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt an dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 9

Dieses Abkommen bleibt fünf Jahre in Kraft. Danach verlängert es sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei das Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigt.

GESCHEHEN zu Bonn am 3. September 1976 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
G e n s c h e r

Für die Regierung
der Portugiesischen Republik
Dr. José Manuel de Medeiros Ferreira

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 308. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 193 vom 12. Oktober 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 193 vom 12. Oktober 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.